

28. Ist der Remittent, welcher den mangels Zahlung auf Betreiben des letzten Wechselinhabers protestierten Wechsel eingelöst hat, zur Erhebung der Regreßklage legitimiert, wenn auf der Rückseite des an die Order eines Dritten lautenden gezogenen Wechsels dem Vollgiro des Remittenten ein Blankogiro des Wechselanstellers als erstes Giro voransteht?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 10. Dezember 1900 i. S. A. M. und J. S.  
(Bekl.) w. R. R. (Kl.). Rep. I. 410/00.

- I. Landgericht Memmen, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Augsburg.

Der Beklagte J. S. hat auf den Mitbeklagten A. M. den mit der Klage vorgelegten Wechsel d. d. R., den 8. Februar 1900 über 3032 M, fällig am 1. Mai 1900, gezogen, welcher an die Ordre der Klägerin R. R. lautet und von A. M. acceptiert worden ist. Auf der Rückseite des Wechsels findet sich ein Blankogiro des J. S., sodann ein Vollgiro der Klägerin R. R. für die Herren U. & Söhne und weiter ein durchstrichenes Inkassogiro dieser Firma für S. M. nebst durchstrichener Quittung desselben. Auf Betreiben des Bank- und Wechselgeschäftes S. M. zu M. ist der Wechsel am 2. Mai 1900 durch den Gerichtsvollzieher in der Wohnung des Acceptanten A. M. bei dessen

Abwesenheit seinem Vater zur Zahlung vorgelegt, von diesem aber die Erklärung abgegeben worden, daß er den Wechsel nicht bezahle, weil sein Sohn dem Aussteller nichts schulde. Hierauf wurde der Wechsel protestiert, und von R. R., welche den Wechsel im Regreßwege eingelöst und außer der Wechselsumme den Betrag von 31,52 *M* an Spesen bezahlt hat, unter Vorlage des Wechsels und Protestes gegen den Acceptanten und den Aussteller Klage im Wechselprozeße erhoben mit dem Antrage, die Beklagten solidarisch zur Zahlung von 3073,83 *M* — 3063,52 *M* nebst der auf 10,11 *M* berechneten eigenen Provision der Klägerin zu  $\frac{1}{3}$  Prozent — und 6 Prozent Zinsen aus 3063,52 *M* seit 3. Mai 1900 kostenpflichtig mit vorläufig vollstreckbarem Erkenntnis zu verurteilen.

Die Beklagten beantragten die Abweisung der Klage, weil auf der Rückseite des Wechsels sich als erstes Indossament das des F. G. befinde, welcher nicht Remittent sei, sodaß die Klägerin nicht durch die in Art. 36 der Wechselordnung geforderte ununterbrochene Kette von Indossamenten legitimiert sei, und weil zudem der Wechsel verfälscht sei.

Das Landgericht verurteilte den Aussteller und den Acceptanten solidarverbindlich nach der Klagebitte, indem es die Einrede der Verfälschung des Wechsels zurückwies, weil das Gericht sich vom Gegenteil überzeugt habe und es dahingestellt sein ließ, ob der Trassant niemals der erste Indossant eines Wechsels, wie er in Frage stehe, sein könne, da die Klägerin auch Remittentin sei und als solche, abgesehen von dem Indossament, den Wechselanspruch gegen die Beklagten geltend machen könne. Den Beklagten wurde die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten.

Die Beklagten legten gegen das landgerichtliche Urteil Berufung ein mit dem Antrage, die Klage abzuweisen und brachten in der Berufungsinstanz zwei neue Einreden vor, die zurückgewiesen wurden.

Davon ausgehend, daß die Klägerin sowohl als Remittentin wie auch als Indossantin zur Klage berechtigt sei, da eine Lücke der Indossamente nicht anzunehmen sei, wenn das erste Indossament von dem Aussteller herrühre und auf den Remittenten laute, wies das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten zurück. Die Sache selbst wurde gemäß § 538 Nr. 4 C.P.D. an das Landgericht zurückverwiesen.

Auf die Revision des Beklagten J. H. wurde diesem gegenüber die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach den Thatbeständen der Vorinstanzen muß das Revisionsgericht mangels einer entgegenstehenden Feststellung annehmen, daß der fragliche Wechsel d. d. R. den 8. Februar 1900 so, wie er vorliegt und mit der Wechselabschrift in der Protesturkunde übereinstimmt, also nach Durchstreichung des Namens der ursprünglichen Mitausstellerin R. R., welche zugleich als Remittentin in dem Wechsel bezeichnet ist, seiner Zeit in Umlauf gesetzt und später nach der Protesterhebung eingeklagt und bei Gericht vorgelegt worden ist. Ist dem aber so, dann erscheint als Aussteller des Wechsels allein J. H. und als Remittentin die Klägerin R. R., während auf der Rückseite des Wechsels zuerst der Name „J. H.“ steht und unter demselben das Bollgiro

„Ordre der Herren L. U. & Söhne  
Wert empfangen

R., den 28. April 1900

R. R.“

folgt. Nach diesem Inhalte des Wechsels behauptet der Revisionskläger mit Recht, daß die Klägerin zur Wechselklage nicht legitimiert sei. Denn der Art. 36 der Wechselordnung schreibt vor, daß der Inhaber eines indossierten Wechsels durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert wird, und daß das erste Indossament demnach mit dem Namen des Remittenten unterzeichnet sein müsse. Dieser Vorschrift ist in dem vorliegenden Wechsel nicht genügt, denn er trägt auf der Rückseite als ersten Namen nicht den Namen der Remittentin, sondern den Namen des Wechelausstellers J. H. und erst hinter diesem das Bollgiro der R. R. Es ist zwar in der Literatur die Ansicht vertreten, daß es unschädlich sei, wenn bei einem derartigen an die Order eines Dritten lautenden Wechsels der Aussteller den Wechsel noch mit einem besonderen auf den Namen des Remittenten lautenden Giro versieht, und daß selbst ein erstes vom Aussteller herrührendes Blantogiro „als überflüssig übersehen werden könne“; es ist auch richtig, daß das in Siebenhaar's Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht Bd. 17 S. 214 unter Nr. 45 erwähnte Urteil des

Obersten Gerichtshofes zu Wien vom 9. Januar 1867 von der gleichen Ansicht ausgeht. Das Reichsgericht vermag jedoch dieser Auffassung nicht beizutreten, weil sie mit dem klaren und keine Ausnahme gestattenden Gebote des Art. 36 Satz 2 der Wechselordnung nicht in Einklang zu bringen ist. Demnach war auch der letzte Inhaber des Wechsels, S. W. in W., welcher laut der Protesturkunde den Wechsel zur Verfallzeit dem Acceptanten zur Zahlung vorzeigen und mangels Zahlung protestieren ließ, wechselrechtlich nicht legitimiert. Da die Regreßklage des Remittenten gegen den Aussteller voraussetzt, daß der Wechsel ordnungsmäßig protestiert worden ist, fehlt es der Regreßklage hier an einem wesentlichen Erfordernis.“ . . .